

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 21. September 1982

Verordnung über die Dauer des Erholungsurlaubs der Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes im Erzbistum Freiburg. —
Hausebet im Advent 1982. — Kollektenplan 1983. — Ernennung. — Versetzungen. — Besetzungen von Pfarreien. — Aus-
schreibung einer Pfarrei. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 111

**Verordnung über die Dauer des Erholungsurlaubs
der Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes
im Erzbistum Freiburg**

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 10 Abs. 1 der
Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Be-
schluß gefaßt hat, wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Dauer des Erholungsurlaubs der Mitarbeiter des
kirchlichen Dienstes der Erzdiözese Freiburg, deren unmit-
telbaren Einrichtungen, der Stiftungen sowie der Gesamt-
kirchengemeinden und Kirchengemeinden der Erzdiözese
Freiburg bestimmt sich nach dieser Verordnung.

§ 2

(1) Der Erholungsurlaub des Mitarbeiters, dessen durch-
schnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 5
Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (5-Tagewo-
che), beträgt

bis zum vollendeten
30. Lebensjahr
25 Arbeitstage

bis zum vollendeten
40. Lebensjahr
28 Arbeitstage

nach vollendetem
40. Lebensjahr
30 Arbeitstage

(2) Der Erholungsurlaub des Mitarbeiters, dessen durch-
schnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 6 Ar-
beitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (6-Tagewoche),
beträgt

bis zum vollendeten
30. Lebensjahr
30 Arbeitstage

bis zum vollendeten
40. Lebensjahr
33 Arbeitstage

nach vollendetem
40. Lebensjahr
36 Arbeitstage

(3) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche
Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durch-
schnitt des Urlaubsjahres abwechselnd jeweils auf fünf und
sechs Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht
sich der Urlaub für jeden die 5-Tagewoche übersteigenden
Arbeitstag im Urlaubsjahr um 1/250 des Urlaubs nach § 2
Abs. 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ein Zu-
satzurlaub nach § 48 a BAT und den entsprechenden Son-
derregelungen hierzu, nach dem Schwerbehindertengesetz
und nach Vorschriften für politisch Verfolgte bleibt dabei
unberücksichtigt.

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ar-
beitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt
des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der
Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für
jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um
1/250 des Urlaubs nach § 2 Absatz 1 zuzüglich eines et-
waigen Zusatzurlaubs. Ein Zusatzurlaub nach § 48 a BAT
und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu, nach
dem Schwerbehindertengesetz und nach Vorschriften für
politisch Verfolgte bleibt dabei unberücksichtigt.

Wird die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen
wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres auf
Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend geändert,
ist die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich
ergeben würde, wenn die für die Urlaubszeit maßgebende
Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gel-
ten würde.

Ergibt sich bei der Berechnung des Urlaubs nach den Un-
terabsätzen 1 bis 3 ein Bruchteil eines Urlaubstages, bleibt
er unberücksichtigt.

(4) Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2 BAT um ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für drei Kalendermonate eines Sonderurlaubs zum Zwecke der beruflichen Fortbildung, wenn eine Anerkennung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 BAT vorliegt.

(5) Arbeitstage sind alle Kalendertage, in denen der Angestellte dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Endet eine Arbeitsschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem die Arbeitsschicht begonnen hat.

(6) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Scheidet der Angestellte wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59 BAT) oder durch Erreichung der Altersgrenze (§ 60 BAT) aus dem Arbeitsverhältnis aus, so beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.

(7) Vor Anwendung der Absätze 4 und 6 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub zusammenzurechnen.

Bruchteile von Urlaubstagen werden — bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung — einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Absatz 3 Unterabs. 4 bleibt unberührt.

(8) Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird. Für die Urlaubsdauer der Jugendlichen ist das Lebensjahr zu Beginn des Urlaubsjahres maßgebend.

§ 3

Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 1. 1. 1982 in Kraft.

7800 Freiburg i. Br., den 30. August 1982

F Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 112

Ord. 30. 8. 82

Hausgebet im Advent 1982

Das Hausgebet im Advent 1982 wird am Montag, dem 13. Dezember gehalten. Auf diesen Tag haben sich die Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg geeinigt. Die Texte wurden von einer Arbeitsgruppe der badischen Mitglieder vorbereitet und durch den Evangelischen Oberkirchenrat und das Erzbischöfliche Ordinariat herausgegeben. Die Verteilung erfolgt für die Pfarreien der Erzdiözese über die Dekanatssekretariate.

Wir bitten, den Termin vorzumerken. Wann am Abend des 13. Dezembers mit den Kirchenglocken ein Zeichen gegeben wird, sollte auf örtlicher Ebene vereinbart werden.

Nr. 113

Ord. 1. 9. 82

Kollektenplan 1983

Im Kalenderjahr 1983 sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

6. Januar	Afrika-Kollekte
6. Februar	Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime (Riegel, Walldürn und Sigmaringen), das Jugenddorf „Klinge“ in Seckach und das St.-Josefs-Haus in Herten
27. Februar	Kollekte der Fastenopferwoche (20. 2. bis 27. 2.) für pfarrliche und diözesane caritative Aufgaben (die Hälfte des Ertrages verbleibt der Pfarrcaritas)
20. März	Misereor-Kollekte
1. April	Kollekte für das Hl. Land (Deutscher Verein vom Hl. Land)
2. April	Opfer für das Heilige Grab (Custodie der Franziskaner)
10. April	Erstkommunikantenopfer (für die Kath. Diaspora-Kinderhilfe)
15. Mai	Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel
22. Mai	Pfingstkollekte
12. Juni	Bonifatius-Kollekte
3. Juli	Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig)

Dieses Formular ist nach Ablauf des Jahres
ausgefüllt zu den örtlichen Akten zu nehmen!

Pfarrei _____
in _____

Kollektenplan 1983

Im Kalenderjahr 1983 sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

Tag der Kollekte	Bezeichnung	Ertrag				überwiesen am
6. Januar	Afrika-Kollekte					
6. Februar	Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime (in Riegel, Walldürn und Sigmaringen), das Jugenddorf „Klinge“ in Seckach und das St. Josefs-Haus in Herten					
27. Februar	Kollekte der Fastenopferwoche (20. 2. bis 27. 2.) für pfarrliche und diözesane caritative Aufgaben (die Hälfte des Ertrages verbleibt der Pfarrcaritas)					
20. März	Misereor-Kollekte					
1. April	Kollekte für das Hl. Land (Deutscher Verein vom Hl. Land)					
2. April	Opfer für das Heilige Grab (Custodie der Franziskaner)					
10. April	Erstkommunikantenopfer (für die Kath. Diaspora-Kinderhilfe)					
15. Mai	Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel					
22. Mai	Pfingstkollekte					
12. Juni	Bonifatius-Kollekte					
3. Juli	Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig)					
18. September	Große Caritaskollekte					
2. Oktober	Schulkollekte (für die kirchlichen Aufgaben im Schulwesen)					
30. Oktober	Missionskollekte (Weltmissionstag)					
Übertrag						

Dieses Formular ist nach Ablauf des Jahres
ausgefüllt zu den örtlichen Akten zu nehmen!

Pfarrei _____
in _____

Kollektenplan 1983

Im Kalenderjahr 1983 sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

Tag der Kollekte	Bezeichnung	Ertrag				überwiesen am
6. Januar	Afrika-Kollekte					
6. Februar	Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime (in Riegel, Walldürn und Sigmaringen), das Jugenddorf „Klinge“ in Seckach und das St. Josefs-Haus in Hertel					
27. Februar	Kollekte der Fastenopferwoche (20. 2. bis 27. 2.) für pfarrliche und diözesane caritative Aufgaben (die Hälfte des Ertrages verbleibt der Pfarrcaritas)					
20. März	Misereor-Kollekte					
1. April	Kollekte für das Hl. Land (Deutscher Verein vom Hl. Land)					
2. April	Opfer für das Heilige Grab (Custodie der Franziskaner)					
10. April	Erstkommunikantenopfer (für die Kath. Diaspora-Kinderhilfe)					
15. Mai	Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel					
22. Mai	Pfingstkollekte					
12. Juni	Bonifatius-Kollekte					
3. Juli	Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig)					
18. September	Große Caritaskollekte					
2. Oktober	Schulkollekte (für die kirchlichen Aufgaben im Schulwesen)					
30. Oktober	Missionskollekte (Weltmissionstag)					
Übertrag						

18. September	Große Caritaskollekte
2. Oktober	Schulkollekte (für die kirchlichen Aufgaben im Schulwesen)
30. Oktober	Missionskollekte (Weltmissionstag)
2. November	Kollekte für Priesterausbildung und Seelsorge in der DDR
6. November	Kollekte zur Förderung der Pfarrbüchereien (die Hälfte des Ertrages verbleibt der örtlichen Pfarrbücherei)
20. November	Christkönigkollekte (religiöse Bildungsarbeit, Familienseelsorge)
4. Dezember	Kollekte zur Förderung von Priestern
25. Dezember	Adveniat-Kollekte
26. Dezember	Krippenopfer der Kinder (für die Weltmission)
Am Tag der Firmung	Opfer der Firmlinge (für die Kath. Diaspora-Kinderhilfe)

Die Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten (vgl. die o. a. Regelung bei den Kollekten der Fastenopferwoche und für die Pfarrbüchereien) dürfen nicht für örtliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils monatlich an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. (Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 2379-755) (BLZ 660 10075), Bad. Kommunale Landesbank Freiburg 27-6244 (BLZ 68050000) unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden. Die Ablieferung der Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten ist im Kollektenbuch nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich *alle* Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemein angeordneten Kollekten sind als Kollekte bei der Gabenbereitung der Eucharistiefeier zu halten. Mit Ausnahme der Tage, an denen die Kollekten für Adveniat, Misereor, das Bonifatiuswerk, die Missionswerke und die große Caritaskollekte fällig sind, ist eine Türkollekte am Schluß des Gottesdienstes für Zwecke der Pfarrei nicht ausgeschlossen. Diese genannten Kollekten sind als einzige Kollekte durchzuführen.

Die Kollektenerträge sind von Klosterkirchen, sofern sie nicht Pfarrkirchen sind, von Anstaltskirchen und Kapellen nur über das zuständige Pfarramt an die Erzb. Kollektur einzusenden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntag anzukündigen und den Gläubigen zu empfehlen.

Der Kollektenplan liegt dem Amtsblatt bei.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Veronikawerkes e. V. und deren Haushälterinnen werden hiermit eingeladen zur Teilnahme an der

*ordentlichen Mitgliederversammlung
am Mittwoch, den 13. Oktober 1982 in Konstanz.*

Tagesordnung:

- 10.00 Uhr Gemeinsam concelebrierte Eucharistiefeier im Münster U. Lb. Frau
- 11.00 Uhr Beginn der Mitgliederversammlung in der Domschule
 1. Begrüßung durch den Vorsitzenden Msgr. Johann Gg. Schmutz
 2. Referate zum Thema:
„Die Pfarrhaushälterin in der Pfarrei von heute
— bei uns und in anderen Ländern“
— Situationsberichte aus der Schweiz und den USA sowie Neuorientierung
- 12.30 Uhr Gemeinsames Mittagessen im Kolpinghaus, Hofhalde
— Anmeldungen an Münsterpfarramt, Pfalzgarten 4, 7750 Konstanz, erbeten
- 14.00 Uhr Fortsetzung der Mitgliederversammlung in der Domschule
 3. Bericht des Vorsitzenden über die Geschäftsjahre 1980 und 1981 des Veronikawerkes
 4. Vorlage der Rechnungsabschlüsse zum 31. 12. 1980 und 31. 12. 1981
 - a) der Geschäftsstelle Freiburg
 - b) des Sanatoriums Sankt Marien in Bad Bellingen
 5. Beschlußfassung über
 - a) Genehmigung der Jahresabschlüsse 1980 und 1981
 - b) Entlastung des Vorstandes
 6. Gesetzliche Neueinführung der Krankenkassenbeitragspflicht für Rentner
 7. Anträge von Mitgliedern
 8. Verschiedenes
- 16.00 Uhr Schluß der Versammlung

Anträge von Mitgliedern wollen schriftlich bis spätestens 5. Oktober 1982 an den Vorstand über die Geschäftsstelle des Veronikawerkes, Kaiser-Joseph-Straße 179, 7800 Freiburg i. Br., eingereicht werden.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 20 · 21. September 1982
der Erzdiozese Freiburg M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 20 · 21. September 1982

Im Interesse der Sache bitten wir die Herren Geistlichen und die Haushälterinnen um zahlreiche Beteiligung an der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand des Veronikawerkes e. V.
Msgr. Georg Schmutz

Vorsitzender
Prälat Karl Alexander Schwer
stellv. Vorsitzender

Ernennung

Mit Wirkung vom 1. August 1982 wurde Herr Gymnasial-Prof. Dr. Alwin *Renker* zum Direktor des Instituts für Religionspädagogik der Erzdiozese Freiburg ernannt.

Versetzungen

15. Sept.: *Pottathuparambil* P. Joseph, Vikar in Bad Säckingen Münsterpfarrei, in gleicher Eigenschaft nach Karlsruhe St. Peter und Paul (Mühlburg), Dekanat Karlsruhe,

von Zedtwitz Peter, Vikar in Karlsruhe St. Peter und Paul (Mühlburg), in gleicher Eigenschaft nach Bad Säckingen, Münsterpfarrei, Dekanat Säckingen,

Koval Dr. Libor, vicarius cooperator in Gengenbach St. Maria, in gleicher Eigenschaft nach Mannheim St. Laurentius (Käfertal), Dekanat Mannheim,

16. Sept.: *Hoffmann* Michael, Vikar in Hockenheim St. Georg, als Militärseelsorger nach Walldürn.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunden vom 25. August 1982 die Pfarrei Karlsruhe St. Bernhard, Dekanat Karlsruhe, Herrn Pfarrer Hugo *Spinner* in Bad Krozingen St. Alban, die Pfarrei Bad Krozingen St. Alban, Dekanat Neuenburg, Herrn Pfarrer Winfried *Grünling* in Bad Schönborn-Mingolsheim St. Lambertus, verliehen.

Ausschreibung einer Pfarrei

(siehe Amtsblatt 1975, S. 399, Nr. 134)

Grenzach-Wyhlen St. Michael (Grenzach), Dekanat Säckingen.

Meldefrist: 4. Oktober 1982

Im Herrn sind verschieden

18. Aug.: *Hägele* Johannes, Pfarrverweser i. R. v. Dachsberg-Hierbach, † in Hierbach

25. Aug.: *Münch* Karl Ludwig, G. R. Oberstudienrat i. R., † in Mannheim

25. Aug.: *Stern* Karl, res. Pfarrer v. Sipplingen, † in Bad Dürnheim